

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kluis für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kluis vom **08.08.2019** **Beschluss Nr. 19/466274** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	619.900,00	0,00	0,00	619.900,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	668.100,00	0,00	0,00	668.100,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-48.200,00	0,00	0,00	-48.200,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-48.200,00	0,00	0,00	-48.200,00
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.800,00	0,00	0,00	3.800,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-44.400,00	0,00	0,00	-44.400,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	550.300,00	0,00	0,00	550.300,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	561.300,00	0,00	0,00	561.300,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.000,00	0,00	0,00	-11.000,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.200,00	0,00	18.000,00	20.200,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.100,00	0,00	18.000,00	-5.900,00
d)				
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-16.400,00	0,00	18.000,00	-34.400,00

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 77.000,00 EUR auf 193.200,00 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                      |               |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer   |                      |               |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | von bisher 300 v. H. | auf 300 v. H. |

## § 6 Amtsumlage

entfällt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt  
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres  
Die Jahresabschlüsse 2014-2016 liegen ungeprüft vor.  
**Stand des Eigenkapitals am 31.12.2013**

**1.155.073,52 €**

bisher  
EUR

nunmehr  
EUR

## § 9 Weitere Vorschriften

### Deckungsvermerke

Die GemHVO-Doppik regelt im Abschnitt 3 §§ 12-18 die Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich.

Nach § 14 (1) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Gemäß § 14 (3) GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb aller Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 (2) GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis- und Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich.

Gemäß § 15 Absatz 1 der GemHVO-Doppik werden ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt:

Kontengruppe 523 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.09.2019 erteilt.

Es erging folgender Bescheid:

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe 193.200 € genehmigt
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Kluis, 24.09.2019  
Ort, Datum



  
Bürgermeister